

in dem erzbischöflichen Archive zu Ravenna. Wie es dahin gekommen ist, erklärt sich aus Folgendem. Philipp Fontana, von 1251 bis 1270 Erzbischof von Ravenna, wurde, als er noch Erwählter von Ferrara war, im Spätsommer 1245 als Vertrauensmann des Papstes — Legat war er noch nicht — nach Deutschland geschickt. Ihm wird das Schreiben übergeben sein, aber er hat es nicht weiter gesandt und so ist es in das ravennatische Archiv gelangt. Aus welchem Grunde es zurückgehalten ist, lässt sich nur vermuthen: wahrscheinlich war der auf die Neuwahl im Reiche bezügliche Passus die Veranlassung. Aber zurückgehalten muss es sein; denn wenn der darin gegebene Befehl hätte ausgeführt werden sollen, hätten die beiden Erzbischöfe, um bei der Anwendung von Zwangsmassregeln juristisch gedeckt zu sein, die schriftliche Vollmacht in Händen haben müssen. — Dasselbe ist von einem anderen, ebenfalls in Ravenna im Original befindlichen, nicht registrierten Schreiben Innocenz IV. vom 25. September 1246 zu sagen, Potthast 12279 a, welches an den Propst und das Capitel von Eichstädt gerichtet ist, denen befohlen wird, innerhalb 15 Tagen nach Empfang desselben nach dem Rathe des Erwählten von Ferrara und des Erzbischofs von Mainz den erledigten Eichstädter Bischofsstuhl neu zu besetzen.

Auch in die Regesten sind Briefe eingetragen, welche zwar abgeschickt, aber mit Zustimmung der Curie den Adressaten nicht eingehändigt sind, während nichts ihren conditionalen Charakter verräth. Unter dem 26. August 1243 schrieb Innocenz IV, Berger 66, an den Cardinaldiaconen Rainer, nach reiflicher Ueberlegung scheine es ihm gut, dass dem Archipresbyter von Perugia Spiritualia und Temporalia im Ducat und im Patrimonium des heiligen Petrus in Tusci anvertraut würden; worauf er fortfährt: *Verum cum tibi mittamus interclusas sub bulla nostra litteras, que super commissione huiusmodi diriguntur, mandamus, quatinus, si acceptum hoc duxeris, dicto archipresbytero litteras easdem assignes, alias autem, ipsis apud te retentis, eum sufficienter a te de omnibus, que honori ecclesie oportuna videris, informandum in predictum patrimonium et Ducatum duce Christo transmittas*. Die eingeschlossenen Briefe sind Berger 65 und 68¹, Empfehlungsschreiben für den Archipresbyter an die Geistlichen und Weltlichen dieser Gegenden, die ihm zugleich zur Beglaubigung dienen sollten. Diese beiden Schreiben sind höchst wahrscheinlich nicht zur Verwendung gekommen². Wir finden

1) Vielleicht auch Berger 67. 2) Dieser Ausdruck ist gewählt, weil von einer Absendung an die Adressaten, eine grosse Anzahl von Personen, bei solchen Schreiben nicht die Rede sein kann; sie werden an öffentlichen Orten verlesen und auf Verlangen vorgezeigt sein; vgl. Berger 3029.